

Kein Arbeitsunfall auf dem Weg von der Arbeit - Unterbrechung - Unfall infolge Bewusstseinsstörung - Fürsorgepflicht des Arbeitgebers - Nichterweisbarkeit von Tatsachen - Beweislast (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII)

hier: Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 25.02.2003

- L 15 U 117/02 - (I.)

BSG-Beschluss vom 18.06.2003 - B 2 U 174/03 B - (II.)

I.

Das LSG Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 25.02.2003 - L 15 U 117/02 - wie folgt entschieden:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 27. März 2002 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist ein Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen.

Der 1958 geborene Ehemann der Klägerin war als Pförtner im Haus St. [REDACTED] einer in der [REDACTED]straße in [REDACTED] gelegenen Einrichtung der Jugendhilfe tätig. Am 13.03.2000 hatte er um 14:30 Uhr seinen Dienst in der Telefonzentrale angetreten. Weil es bei der Vermittlung von Telefongesprächen zu Schwierigkeiten gekommen war, suchte der Wohnbereichsleiter B. [REDACTED] gegen 21:30 Uhr die Telefonzentrale auf. In seinem hierüber gefertigten Aktenvermerk vom 14.03.2000 hielt er fest, der Ehemann der Klägerin habe sich in deutlich reduziertem Zustand dargestellt. Seine Auffassungsgabe und sein Sprachvermögen seien verlangsamt und seine Augen sehr glasig gewesen. Nur mühsam sei er in der Lage gewesen, sich aufrecht am Schreibtisch zu halten. In der Telefonzentrale habe es nach einem Gemisch aus Alkohol und Duftwasser gerochen. Auf die Frage, ob er sich nicht wohl fühle, habe der Ehemann der Klägerin geantwortet, dass es ihm gut gehe. Die Frage nach dem Konsum von Alkohol habe er verneint.

Nach Rücksprache mit weiteren Mitarbeitern teilte Herr B. [REDACTED] dem Ehemann der Klägerin schließlich mit, dass er ihn für dienstunfähig halte, und forderte ihn auf, seinen Dienst sofort zu beenden. Auf Nachfrage erklärte der Ehemann der Klägerin, dass er nicht mit seinem Auto zur Arbeit gekommen sei, sondern öffentliche Verkehrsmittel benutzt habe. Gegen 22:00 Uhr verließ er die Einrichtung und begab sich zu Fuß auf der [REDACTED]straße in Richtung [REDACTED]straße. Gegen 22:40 Uhr wurde er von seiner Arbeitskollegin D. [REDACTED]

in der Nähe der Einrichtung auf dem Bürgersteig der M[REDACTED]straße gesehen und angesprochen. Auf ihre Frage, ob sie ihm helfen könne, entgegnete der Ehemann der Klägerin, dass er Kontakt mit seiner Frau aufgenommen habe und diese ihn am Haus St. B[REDACTED] abholen wolle.

Am 14.03.2000 zwischen 00:30 Uhr und 00:45 Uhr sah die ebenfalls im Haus St. F[REDACTED] tätige Frau [REDACTED] den Ehemann der Klägerin unweit der [REDACTED]straße auf der L[REDACTED]straße sich stark torkelnd in Richtung des Parkplatzes der Firma Bauhaus fortbewegen. Frau S[REDACTED] rief die Polizei an und beobachtete noch, wie der Ehemann der Klägerin auf dem Parkplatz der Firma Bauhaus in der Dunkelheit verschwand. Dort wurde er von den kurze Zeit später eintreffenden Polizeibeamten auf dem Boden liegend aufgefunden. Da der Ehemann der Klägerin, der zu diesem Zeitpunkt noch ansprechbar war, sich nicht bewegen konnte und über Schmerzen im Beckenbereich klagte, forderten die Polizeibeamten einen Krankenwagen an, mit dem der Ehemann der Klägerin in das [REDACTED]-Krankenhaus transportiert wurde. Dort wurde computertomographisch ein akutes Subduralhämatom rechts festgestellt und sofort eine Entlastungscraniotomie durchgeführt. Eine Feststellung der Blutalkoholkonzentration erfolgte nicht. Am 26.03.2000 verstarb der Ehemann der Klägerin, ohne das Bewusstsein wiedererlangt zu haben.

Die Beklagte zog die Akten der Staatsanwaltschaft E[REDACTED] bei und holte einen Bericht des [REDACTED]-Krankenhauses ein. Assistenzarzt Dr. R[REDACTED] vermerkte darin, dass beim Ehemann der Klägerin an der rechten Hinterkopfseite eine Prellmarke, die sich in unmittelbarer anatomischer Beziehung zu dem subduralen Hämatom befunden habe, festgestellt worden sei. Ein kausaler Zusammenhang zwischen dieser Prellmarke, die einer erheblichen Gewalteinwirkung bedurft habe, und dem subduralen Hämatom sei aufgrund der Lokalisation und der unmittelbaren Nähe zueinander eindeutig gegeben. Mit Bescheid vom 28.08.2000 lehnte die Beklagte die Gewährung von Hinterbliebenenleistungen mit der Begründung ab, ein Arbeitsunfall habe nicht vorgelegen. Warum der Ehemann der Klägerin den direkten Heimweg mehr als zwei Stunden unterbrochen und den Abweg zum Bauhaus getätigt habe, könne nicht nachvollzogen werden. Hierbei habe es sich jedoch um einen unversicherten, vom eigentlichen Ziel (der Wohnung) wegführenden Weg gehandelt. Die Klägerin erhob Widerspruch. Sie machte geltend, ihr Ehemann sei völlig orientierungslos gewesen und in unmit-

telbarer Nähe seiner Arbeitsstätte herumgeirrt. Ein Weg, der vom Ziel habe hinwegführen sollen und aus eigenwirtschaftlichen Gründen gewählt worden sei, sei nicht gegeben. Hieran ändere auch die Tatsache, dass er mehr als zwei Stunden nach Beendigung seines Dienstes aufgefunden worden sei, nichts. Mit Widerspruchsbescheid vom 23.11.2000 wies die Beklagte den Rechtsbehelf der Klägerin zurück.

Hiergegen hat die Klägerin am 11.12.2000 Klage erhoben. Der von ihrem Ehemann zurückgelegte Weg habe dazu gedient, nach Ende der betrieblichen Tätigkeit die eigene Wohnung zu erreichen. Da er schon in der Einrichtung orientierungslos gewesen sei und sich dieser Zustand in der Folgezeit noch verstärkt habe, habe er auch nicht wissentlich und willentlich den öffentlichen Verkehrsraum verlassen, als er auf den Parkplatz der Firma Bauhaus getorkelt sei.

Mit Urteil vom 27.03.2002 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Auf die Entscheidungsgründe wird Bezug genommen.

Gegen das am 02.05.2002 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 17.05.2002 Berufung eingelegt und zu deren Begründung im Wesentlichen ihr bisheriges Vorbringen wiederholt.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 27.03.2002 zu ändern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 28.08.2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 23.11.2000 zu verurteilen, ihr wegen des Todes ihres Mannes Hinterbliebenenleistungen zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten und die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen. Ihr wesentlicher Inhalt war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist nicht begründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen. Denn es lässt sich nicht feststellen, dass der Tod ihres Ehemannes infolge eines Arbeitsunfalls eingetreten ist (§ 63 Abs. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch -SGB VII-).

Arbeitsunfälle sind nach § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach den §§ 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Versicherte Tätigkeiten sind auch das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII). Unfallversicherungsrechtlich muss dafür, dass ein vom Versicherungsschutz nach § 8 Abs. 2 SGB VII erfasster Weg vom Ort der Tätigkeit zurückgelegt wurde, der volle Nachweis erbracht sein. Das ist hier nicht der Fall. Denn es lässt sich nicht mit der erforderlichen, an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit feststellen, dass der Ehemann der Klägerin sich im Unfallzeitpunkt auf einem mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weg vom Ort der Tätigkeit befunden hat.

Aufgrund der Äußerungen des Assistenzarztes P. in der Stellungnahme vom 23.06.2000 ist davon auszugehen, dass der Tod des Ehemannes der Klägerin infolge der bei ihm im Krankenhaus festgestellten Kopfverletzungen eingetreten ist. Desweiteren ist als sicher anzunehmen, dass der Ehemann der Klägerin sich diese Kopfverletzungen bei einem Sturz in der Nacht vom 13. auf den 14.03.2000 zugezogen hat. Für eine andersartige Gewalteinwirkung auf den Kopf des Ehemannes der Klägerin fehlt nach dem Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen jeglicher Anhalt. Wann und an welchem Ort der Ehemann der Klägerin den zu den Kopfverletzungen führenden Sturz erlitten hat, ist nicht ermittelbar.

Dafür, dass der Unfall bereits auf der Arbeitsstätte geschehen ist und zu den beim Ehemann der Klägerin festgestellten Auffälligkeiten im Verhalten geführt hat, gibt es keine Anhaltspunkte. Die Beobachtungen des Wohnbereichsleiters B. und der Mitarbeiterin D. deuten vielmehr darauf hin, dass der Zustand des Ehemannes der Klägerin durch einen nicht im inneren Zusammenhang mit der Tätigkeit stehenden Alkoholkonsum herbeigeführt worden ist. Hierfür sprechen auch die von Kriminalhauptkommissar B. in seinem Vermerk vom 27.03.2000 über ein Telefongespräch mit dem Hausarzt Dr. H. festgehaltenen Angaben dieses Arztes, dass der Ehemann der Klägerin besonders in Krisensituationen zu einem übermäßigen Alkoholkonsum neige und dies im Jahr vor dem Unfall nach dem Verlust einer Arbeitsstelle der Fall gewesen sei. Nach den im Bericht des Kriminalhauptkommissars R. und des Kriminaloberkommissars G. vom 14.03.2000 vermerkten Angaben des Arztes Dr. S./A.-Krankenhaus hat die Klägerin ihm gegenüber ebenfalls erklärt, dass ihr Ehemann bei persönlichen Stresssituationen und Problemen dem Alkohol zuspreche. Auch zur fraglichen Zeit befand sich der Ehemann der Klägerin in einer Stresssituation, weil sein Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber gekündigt worden war.

Hinweise dafür, dass der Ehemann der Klägerin den zu den Kopfverletzungen führenden Sturz vor dem Betreten des Parkplatzes der Firma Bauhaus erlitten hat, liegen ebenfalls nicht vor. Sein mehr als zweistündiger Aufenthalt in der Nähe der Arbeitsstätte lässt sich durchaus damit erklären, dass er sich wegen seiner Alkoholisierung und der vorzeitigen Beendigung des Dienstes nicht unmittelbar nach Hause begeben wollte, zumal die Klägerin - wie sie im Senatstermin erklärt hat - zu diesem Zeitpunkt von der Kündigung des Arbeitsverhältnisses noch nichts wusste.

Danach ist es am wahrscheinlichsten, dass der Unfall sich erst auf dem Parkplatz der Firma Bauhaus ereignet hat. Dieser Geschehensablauf ist auch aus Sicht der Klägerin am naheliegendsten. Zu diesem Zeitpunkt befand sich ihr Ehemann aber nicht (mehr) auf einem geschützten Weg. Denn der Parkplatz der Firma Bauhaus liegt nicht auf dem direkten Weg zwischen der Arbeitsstätte und der ehelichen Wohnung. Für die Annahme, dass im Unfallzeitpunkt ein vom Versicherungsschutz nach § 8 Abs. 2 SGB VII erfasster Weg vom Ort der Tätigkeit

zu einem anderen sogenannten dritten Ort (vgl. hierzu u. a. BSG SozR 2200 § 550 Nr. 76, 78; SozR 3-2200 § 550 Nr. 2) zurückgelegt wurde, fehlt jeglicher Anhalt. Der Ehemann der Klägerin hatte mit dem Betreten des Parkplatzes der Firma Bauhaus zudem den öffentlichen Verkehrsraum verlassen. Mit dem Verlassen des öffentlichen Verkehrsraums tritt aber eine Unterbrechung des Weges nach oder von dem Ort der Tätigkeit ein, die erst endet, wenn der Versicherte den öffentlichen Verkehrsraum wieder erreicht (BSG SozR Nr. 49 zu § 543 RVO a. F.; SozR 2200 § 550 Nr. 77). Dass das Abweichen von der direkten Wegstrecke zwischen Arbeitsstätte und Wohnung und das Verlassen des öffentlichen Verkehrsraums auf der versicherten Tätigkeit zuzurechnende Umstände zurückzuführen war, lässt sich nicht feststellen.

Ob ein Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Unfall anzunehmen wäre, wenn beim Ehemann der Klägerin eine Bewusstseinsstörung, die seinen auf den Heimweg gerichteten Willen ausgeschlossen oder wesentlich beeinträchtigt hätte, bereits beim Verlassen der Betriebsstätte vorgelegen hätte oder später eingetreten wäre und bis zum Unfall angehalten hätte, kann offen bleiben (vgl. zum Eintritt einer Bewusstseinsstörung auf einem versicherten Weg BSG, Urteil vom 18.04.2000 - B 2 U 7/99 R -). Denn dieses ist nicht nachgewiesen. Aufgrund der in den Aktenvermerken vom 16.03.2000 festgehaltenen Wahrnehmungen des Wohnbereichsleiters B. sowie der Mitarbeiterinnen D. und S. kann zwar davon ausgegangen werden, dass der Ehemann der Klägerin Schwierigkeiten hatte, den Weg vom Ort der Tätigkeit zurückzulegen. Sie rechtfertigen aber nicht die Annahme, dass er nicht mehr zu einer zielgerichteten Absolvierung des Weges fähig war. Dagegen spricht, dass er beim Zusammentreffen mit Frau D. gegen 22:40 Uhr zwar Ausfallerscheinungen zeigte, aber noch in der Lage war, auf ihre Fragen zu antworten. Auch als er schließlich auf dem Parkplatz der Firma Bauhaus aufgefunden wurde, war er noch ansprechbar und imstande, die Fragen seiner Kollegin S., die er sofort erkannte, zu beantworten. Dafür, dass andere, der versicherten Tätigkeit zuzurechnende Umstände für das Abweichen von der direkten Wegstrecke und das Verlassen des öffentlichen Verkehrsraumes rechtlich wesentlich ursächlich waren, gibt es keine Anhaltspunkte.

Ob sich ein innerer Zusammenhang begründen ließe, wenn durch die unterlassene Betreuung des Ehemannes der Klägerin nach Dienstende eine Fürsorgepflicht des Unternehmers verletzt worden wäre, kann ebenfalls offen bleiben. Denn die Verletzung einer Fürsorgepflicht ist nicht erkennbar.

Die Nichterweislichkeit einer anspruchsbegründenden Tatsache - hier das Vorliegen versicherter Tätigkeit auch noch im Unfallzeitpunkt - nach Ausschöpfung aller in Frage kommenden Ermittlungsmöglichkeiten geht zu Lasten desjenigen, der daraus ein Recht herleiten will (BSG SozR 3-2200 § 548 Nr. 11 und 14 m. w. N.). Das ist im vorliegenden Fall die Klägerin, deren Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen davon abhängig ist, dass ihr Ehemann im Unfallzeitpunkt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit versicherte Tätigkeit verrichtete.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG sind nicht erfüllt.

II.

BSG-Beschluss vom 18.06.2003 - B 2 U 174/03 -:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 25. Februar 2003 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) gerichtete Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 3. Aufl, 2002, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung hat die Klägerin nicht hinreichend Rechnung getragen.

Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. In der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).

Die Klägerin macht zwar alle drei Revisionsgründe geltend, hinsichtlich der behaupteten Divergenz des LSG von einer Entscheidung des BSG ist die Beschwerde aber schon deshalb unzulässig, weil jede Begründung fehlt.

Die von der Klägerin behauptete grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat die Klägerin nicht hinreichend dargelegt. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert zunächst die Formulierung einer konkreten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Es muss eine klärungsbedürftige Rechtsfrage aufgeworfen sein, welche bisher revisionsgerichtlich noch nicht - ausreichend - geklärt ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17). Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, aaO, RdNr 65 und 66; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 116 ff). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

Die Klägerin meint, grundsätzliche Bedeutung hätten die Fragen, ob durch die Fürsorgepflichtverletzung des Unternehmers ein innerer Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Unfall begründet worden sei und ob der Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Unfall deshalb begründet worden sei, weil bei dem verstorbenen Ehemann der Klägerin eine Bewusstseinsstörung vorgelegen habe. Ob die Klägerin damit überhaupt abstrakte Rechtsfragen formuliert hat, kann dahinstehen. Denn sie legt jedenfalls nicht dar, inwieweit zu diesen Fragen schon Rechtsgrundsätze herausgearbeitet wurden, und setzt sich auch nicht mit den zu diesem Fragenkreis schon ergangenen Entscheidungen des BSG (vgl Urteil vom 18. April 2002 - B 2 U 7/99 R - sowie BSGE 87, 224 = SozR 3-2200 § 548 Nr 41; BSG SozR 3-2200 § 539 Nr 42) auseinander.

*

Die Klägerin hat auch keinen Verfahrensmangel dargetan, der zur Zulassung der Revision führt. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

Soweit die Klägerin als einen solchen Verfahrensmangel rügt, die Entscheidungsgründe des LSG seien willkürlich, da die Frage der Verletzung einer Fürsorgepflicht offen gelassen werde, ist nicht zu erkennen, dass dies überhaupt eine Verfahrensfrage betrifft. Denn mit der Frage der Verletzung der Fürsorgepflicht hat sich das LSG auseinander gesetzt. Im Kern rügt die Klägerin mit ihren Ausführungen vielmehr die Beweiswürdigung und die materiell-rechtliche Entscheidung durch das LSG; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Denn als ein Mangel des Verfahrens kann nur ein Verstoß auf dem Weg zum Urteil, nicht aber ein Fehler in der sachlichen Entscheidung selbst angesehen werden (BSGE 3, 231, 233; Kummer, aaO, RdNr 194).

Die Beschwerde der Klägerin ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).